



Satzung

Schützenverein Kötzschenbroda e.V.

Stand 01.02.2008

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützenverein Kötzschenbroda e.V.

und hat seinen Sitz in Radebeul. Er ist unter der VR-Nr. 862 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meißen eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist:

1. das selbstlose Fördern des Schießens als sportliche oder wissenschaftliche Betätigung oder als Freizeitgestaltung,
2. das Brauchtum insbesondere das Schützenbrauchtums, im freiheitlich-kameradschaftlichen Sinne als wertvollen Bestandteil kultureller und nationaler Traditionen zu pflegen und zu wahren.

Der Verein ist über die jeweiligen Landesverbände Mitglied im Deutschen Schützenbundes e.V. und im Bund Deutscher Sportschützen e.V. sowie Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. im Kreissportbund Meißen e.V. und im Sportschützenkreis 5 e.V.

Unter dem Dach des Vereins ist es den Mitgliedern möglich, sich zu Interessengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Sektionen zusammenzuschließen (im folgendem als IG bezeichnet). Die IG kann einen eigenen Namen, ein eigenes Wappen/Logo als auch eine eigene Fahne benutzen – erforderlich ist jedoch der Zusatz „Schützenverein Kötzschenbroda e.V.“; das Wappen/Logo des Schützenverein Kötzschenbroda e.V. sollte im Wappen/Logo der IG im Verein integriert sein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist unabhängig sowie weltanschaulich und politisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. das Ausüben des Sportschießens und das Durchführen sportlicher Übungen entsprechend der Sportordnungen der Verbände oder der Regelwerke des Vereins.
2. die Ausrichtung von Wettkämpfen, auch unter Einbeziehung von Schützen anderer Vereine sowie Gästen,
3. die Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen anderer Vereine und Verbände,

4. der Sicherung der Einbeziehung interessierter Teile der Bevölkerung in das Sportschießen durch ein Angebot an schießsportlichen Betätigungen für jedermann, das Heranführen der Jugend an das Sportschießen und die Integration von Behinderten – jeweils im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
5. der Aufklärung der Öffentlichkeit über das Sportschießen,
6. die Pflege des deutschen und sächsischen Brauchtums, insbesondere des Schützenbrauchtums:
 - im Verein
 - durch die Veranstaltung von Königsschießen und Schützenfesten sowie anderen geselligen Veranstaltungen,
 - durch öffentlichkeitswirksame Aktionen – auch in Kooperation mit Dritten.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis erworben.
- (3) Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis (Ausweis des Sächsischen Schützenbundes) und eine Satzung.
- (4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die vom Vorstand erlassenen satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen.

Sportliches, faires sowie den Sicherheitsregeln entsprechendes Verhalten beim Schießen und bei Vereinsveranstaltungen ist wesentlicher Grundsatz der der Mitgliederpflicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- u. Wahlrecht.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt: Dieser muss durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Maßgeblich für den Austrittstermin ist der tatsächliche Zugang bei einem der Vorstandsmitglieder. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- b) Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, er ist nicht termingebunden. Der Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen und auf dem Postweg zuzustellen. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung (u.a. nicht termingemäße Beitragszahlung), beim groben oder beharrlichen Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und die Sicherheitsvorschriften sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene kann gegen den Ausschließungsbeschluss beim Vorstand Beschwerde einlegen. Für Beitragssäumigkeit gilt kein Rechtfertigungsgrund. Die Beschwerde gegen einen Ausschluss hat keine aufhebende

Wirkung. Über die Beschwerde bzw. eine evtl. Aufhebung eines ergangenen Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung.

- c) Erlöschen: Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes oder einer Auflösung des Vereins.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte, es erfolgt die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Der Vorstand informiert – soweit gesetzlich vorgeschrieben – Behörden und/oder Verbände über die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

§7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern ein Aufnahmegehd und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt wird.

Der Mitgliedsbeitrag wird für das gesamte Kalenderjahr geschuldet in dem die Mitgliedschaft beginnt bzw. endet.

Eine ruhende Mitgliedschaft ist nicht zulässig.

§8 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

§9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegen alle Entscheidungen über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidungsgewalt nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist, sowie die Kontrolle des Vorstandes. Sie findet mindestens jährlich, in der Regel im I. Quartal des Jahres, statt. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft eine Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin (Datum des Poststempels ist maßgebend) durch Anschreiben der Mitglieder ein. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind jeweils bis zum 30.11. des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Spätere eingehende Anträge finden nur Berücksichtigung, wenn 25% der in der Mitgliederversammlung Anwesenden der Aufnahme des beantragten Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung zustimmt.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied 1 Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Beruhte die Beschlussunfähigkeit darauf, dass weniger als 10% der Mitglieder anwesend waren, so ist die zweite Mitgliederversammlung auch beschlussfähig, wenn weniger als 10% der Mitglieder anwesend sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich vom Vorsitzenden des Vorstandes verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) den Beschluss der Finanzordnung (die Festsetzung der Beiträge, des Aufnahmegeldes und der Standgebühren sowie der Höhe der Geschäftsführervergütung)
- f) Satzungsänderungen mit 2/3 – Mehrheit, wobei mindestens 10% der Mitglieder anwesend sein müssen. Sollte die Versammlung insoweit beschlussunfähig sein, weil weniger als 10% der Mitglieder anwesend sind, so ist binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Satzungsänderung ausreicht. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schützenmeister (stellvertretender Vorsitzender)
 - c) dem Schatzmeister
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
3. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese sind einzelvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie alle Vorstandsaufgaben, die nicht anderen Vorstandsmitgliedern zugewiesen sind.
5. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Innen- und Außenverhältnis. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder folgende Funktionen:
 - a) Dem Schützenmeister obliegt die Organisation und Überwachung sämtlicher schießsportlicher Angelegenheiten einschließlich der Verwaltung der technischen Gerätschaften des Vereins.
 - b) Dem Schützenmeister obliegt weiterhin die Jugend- und Damenarbeit.
 - c) Dem Schatzmeister obliegt die Vermögensverwaltung des Vereins sowie die Erstellung des Jahreshaushaltsplanes.
6. Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse und deren Vorsitzende, insbesondere für die Jugend- und Damenbetreuung zu berufen und diese zu seiner Entlastung mit eigenen begrenzten Aufgaben zu betrauen. Der Ausschussvorsitzende ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt und können unbegrenzt wiedergewählt werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
9. Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise seines Stellvertreters.
10. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Arbeitsentlastung einen Geschäftsführer gegen Vergütung zu bestellen. Mit dieser Vergütung sind auch die tätigkeitsbezogenen sächlichen Aufwendungen abgegolten. Der Geschäftsführer kann den Verein im Außenverhältnis nicht vertreten. Er vertritt lediglich einzelne Vorstandsmitglieder zu deren Entlastung er tätig wird.

Tätigkeit der Organe:

1. Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich die durch satzungsgemäße Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und deren Beauftragten sächlichen Aufwendungen werden vom Verein in nachgewiesener Höhe getragen.

2. Die Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane erfolgt durch Aufnahme in das Protokoll und dessen unterschriftliche Bestätigung durch den Leiter der Versammlung bzw. Sitzung.

§10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Kassenprüfer haben die Buchhaltung und den Jahresabschluss des Schatzmeisters zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit aller Vereinsmitglieder aufgelöst werden. Sollten in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend sein, so ist binnen eines Monats zum Zweck der Auflösung des Vereins eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Auflösung des Vereins ausreichend. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung, so hat sie gleichzeitig mit einfacher Stimmenmehrheit einen Liquidator zu bestimmen, dem die Abwicklung des Vereinsvermögens obliegt. Der Liquidator hat die Verbindlichkeiten des Vereins zu erfüllen, das Sachvermögen zu veräußern und bei Feststellung einer Überschuldung des Vereins unverzüglich Gesamtvollstreckungsantrag zu stellen.

Wird mit Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Radebeul, den 01. Februar 2008

Der Vorstand

-Vorsitzender-

-Schützenmeister-

-Schatzmeister-